

Rechtssache C-31/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

19. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof; Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Januar 2021

Kassationsbeschwerdeführerin:

Eurocostruzioni Srl

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Regione Calabria (Region Kalabrien; Italien)

ITALIENISCHE REPUBLIK

CORTE SUPREMA DI CASSAZIONE [KASSATIONSGERICHTSHOF]

PRIMA SEZIONE CIVILE [ERSTER ZIVILSENAT]

[nicht übersetzt] [*Besetzung des Spruchkörpers*]

ZWISCHENENTSCHEIDUNG

auf das Rechtsmittel [Aktenzeichen] der

Eurocostruzioni s.r.l., [nicht übersetzt]

– Kassationsbeschwerdeführerin –

gegen

Regione Calabria [Region Kalabrien], [nicht übersetzt]

– Kassationsbeschwerdegegnerin –

[Or.2]

gegen das Urteil [Aktenzeichen] der CORTE D'APPELLO di CATANZARO [BERUFUNGSGERICHT CATANZARO] vom 27. Oktober 2014;

[nicht übersetzt] [*Verfahrenstechnisches*]

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Eurocostruzioni s.r.l. betreibt ein Mahnverfahren [nicht übersetzt] gegen die Regione Calabria [im Folgenden: Region Kalabrien]. Sie macht geltend, sie habe im Rahmen des Operationellen Programms für die Region Kalabrien 2000/2006 Achse IV eine Finanzierungszusage in Höhe von insgesamt 4 918 080 Euro für die von ihr in Eigenregie betriebene Errichtung eines Hotels in Rossano erhalten, und fordert die Zahlung des geschuldeten Restbetrags in Höhe von 1 675 762,00 Euro, da ihr nach der Abnahme ein Endbetrag in Höhe von 3 337 470,00 Euro abzüglich der Vorauszahlung und des ersten Zwischenabrechnungsbetrags zuerkannt worden sei und in der Zwischenzeit nur der Betrag von 1 661 638,00 Euro (für die Ausgaben für Ausstattung und Einrichtung) gezahlt worden sei.

1.1. [nicht übersetzt] [*Verfahren*]

1.2. [Das] Tribunale di Catanzaro (Gericht Catanzaro) verurteilte die Region Kalabrien mit Urteil vom 4. April 2012, Eurocostruzioni den geforderten Betrag von 1 675 762,00 Euro, der der Differenz zwischen dem mit der Endabnahme abgerechneten Betrag und dem von der Region bis dahin gezahlten Betrag entspricht, zuzüglich der Neben- und Verfahrenskosten zu zahlen.

1.3. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil legte die Region Kalabrien Berufung ein, der Eurocostruzioni als Berufungsbeklagte ihrerseits mit einer Anschlussberufung entgegentrat.

[Or.3]

Die Corte di appello di Catanzaro (Berufungsgericht Catanzaro) gab mit Urteil vom 27. Oktober 2014 [der Berufung] statt.

Das Berufungsgericht sah keinen Anlass, die tatsächliche Ausführung der Arbeiten im Einklang mit dem genehmigten Projekt durch Eurocostruzioni zu überprüfen, da der zuständige Abnahmeausschuss zu einem positiven Ergebnis gekommen sei und die Region keine Einwände gegen die Quantität und Qualität der ausgeführten Arbeiten erhoben habe. Da jedoch die Vergabebekanntmachung auf den Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses verweise und der Bewilligungsbescheid [nicht übersetzt] auf die Ausschreibungsgenehmigung (und insbesondere deren Art. 11) sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 [der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben

für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (ABl. 2000, L 193, S. 39)], gelte für die Zahlung des Zuschusses, dass sie an die Vorlage quittierter Rechnungen geknüpft sei, auch wenn die Arbeiten unmittelbar von dem begünstigten Unternehmen ausgeführt worden seien. Die von Eurocostruzioni vorgelegten Unterlagen seien zwar notwendig, aber nicht ausreichend, da in Ermangelung solcher Rechnungen kein Nachweis für die tatsächliche Zahlung von Geldbeträgen entsprechend dem Umfang der zu den angegebenen Preisen ausgeführten Arbeiten vorliege. Schließlich habe es Eurocostruzioni obliegen, für die unmittelbar ausgeführten Arbeiten entsprechende Buchungsbelege mit der Eignung zum Nachweis der bestrittenen Ausgaben (Kauf von Material, Anmietung von Fahrzeugen, Bezahlung von Mitarbeitern, Vergabe von Arbeiten an Dritte, Angabe der eingesetzten Arbeitskräfte) beizubringen.

1.4. Eurocostruzioni hat gegen das vorstehend genannte, nicht zugestellte Urteil mit am 27. Oktober 2015 zugegangenem Schriftsatz Kassationsbeschwerde eingelegt, für die sie drei Gründe anführt.

1.4.1. Mit dem ersten Beschwerdegrund, der gemäß Art. 360 [Abs. 1] Nr. 3 der Zivilprozessordnung geltend gemacht wird, rügt die Kassationsbeschwerdeführerin einen Rechtsverstoß oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung in Bezug auf Ziff. 2.1. [der Regel Nr. 1 des Anhangs] der Verordnung Nr. 1685/2000, Art. 31 *quater* des Gesetzes Nr. 7 der Region Kalabrien vom 2. Mai 2001, die mit der Entscheidung Nr. 398 der Giunta Regionale (Regionalausschuss) vom [Or.4] 14. Mai 2002 genehmigte Ausschreibung und den Bewilligungsbescheid [nicht übersetzt] sowie hinsichtlich des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Redlichkeitsgrundsatzes und des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens.

Sie weist darauf hin, dass die Unionsregelung von den Endbegünstigten nicht abschließend, sondern nur „in der Regel“ den Beleg für die Bezahlung der geförderten Tätigkeiten in Form „quittierter Rechnungen“ oder „gleichwertiger Buchungsbelege“ verlange.

1.4.2. Mit dem zweiten Beschwerdegrund, der gemäß Art. 360 [Abs. 1] Nrn. 3 und 5 der Zivilprozessordnung geltend gemacht wird, rügt die Kassationsbeschwerdeführerin einen Rechtsverstoß oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung in Bezug auf Ziff. 2.1. [der Regel Nr. 1 des Anhangs] der Verordnung Nr. 1685/2000, Art. 31 *quater* des Gesetzes Nr. 7 der Region Kalabrien vom 2. Mai 2001, die mit der Entscheidung Nr. 398 der Giunta Regionale (Regionalausschuss) vom 14. Mai 2002 genehmigte Ausschreibung und den Bewilligungsbescheid [nicht übersetzt] sowie hinsichtlich des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Redlichkeitsgrundsatzes und des Grundsatzes des [berechtigten] Vertrauens; darüber hinaus beanstandet sie eine fehlende bzw. unzureichende Begründung in Bezug auf eine streitige entscheidungserhebliche Tatsache.

Die Kassationsbeschwerdeführerin weist darauf hin, dass die Verwaltung in der ersten Phase der Bewilligung des Zuschusses die im Projekt angegebenen Ausgaben in zuschussfähige und nicht zuschussfähige Ausgaben aufteile. Bei ersteren werde insbesondere für die Arbeiten im Unterschied zu den beweglichen Sachen und den Einrichtungsgegenständen sowie den erworbenen Grundstücken und Gebäuden nicht auf den Marktwert Bezug genommen, sondern auf die um 15 % erhöhte Preisliste von 1994 des Provveditorato opere pubbliche della Regione Calabria (Beschaffungsamt der Region Kalabrien) (Art. 9 der Ausschreibung). Ferner habe der Abnahmeausschuss festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten in Qualität und Quantität den Arbeiten entsprächen, die im Vorfeld im Bescheid über die Zulassung zum Zuschuss nach Art und Umfang festgelegt worden seien.

Nach sowohl der nationalen Regelung als auch der Unionsregelung sei außerdem für die durchgeführten Arbeiten nicht ausdrücklich die Vorlage von Rechnungen erforderlich, sondern lediglich die Vorlage der Kosten- und Massenberechnung sowie des Maßbuchs mit Sichtvermerk und Stempel des Bauleiters als **[Or.5]** geeignete Dokumentation zur Unterstützung des Abnahmeausschusses bei seiner Prüfungs- und Kontrollaufgabe.

1.4.3. Mit dem dritten Beschwerdegrund, der gemäß Art. 360 [Abs. 1] Nrn. 3 und 5 der Zivilprozessordnung geltend gemacht wird, rügt die Kassationsbeschwerdeführerin einen Rechtsverstoß oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung in Bezug auf Ziff. 2.1. [der Regel Nr. 1 des Anhangs] der Verordnung Nr. 1685/2000, Art. 31 *quater* des Gesetzes Nr. 7 der Region Kalabrien vom 2. Mai 2001, die mit der Entscheidung Nr. 398 der Giunta Regionale (Regionalausschuss) vom 14. Mai 2002 genehmigte Ausschreibung und den Bewilligungsbescheid [nicht übersetzt] sowie hinsichtlich des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Redlichkeitsgrundsatzes und des Grundsatzes des [berechtigten] Vertrauens; darüber hinaus beanstandet sie eine fehlende bzw. unzureichende Begründung in Bezug auf eine streitige entscheidungserhebliche Tatsache.

Die Kassationsbeschwerdeführerin macht geltend, dass das angefochtene Urteil zwar nicht auf die – immerhin mehr als ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten und deren Abnahme ergangenen – Mitteilungen der Region Kalabrien vom 26. Oktober und 26. November 2007 Bezug nehme, sich aber deren Inhalt zu eigen mache, ohne den offensichtlichen Widerspruch dieser einseitigen Vorgaben zum Inhalt der Vergabebekanntmachungen und der Bescheide, die das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gestaltet hätten, zu berücksichtigen.

1.4.4. Mit am 30. November 2015 zugegangenem Schriftsatz hat die Region Kalabrien die Beschwerdebeantwortung eingereicht und [nicht übersetzt] die Zurückweisung der Anfechtung durch die Gegenpartei beantragt.

[nicht übersetzt]

2. Die ersten beiden Gründe sind eng miteinander verbunden und erfordern eine Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der (zeitlich anwendbaren, später durch Art. 54 der Verordnung [EG] Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 [zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. 2006, L 371, S. 1)] aufgehobenen) Verordnung Nr. 1685/2000, besonders in Bezug auf deren Art. 1 und Ziff. 2. [der Regel Nr. 1] ihres Anhangs.

[Or.6]

Der Kassationsgerichtshof [nicht übersetzt] hält es daher für erforderlich, nach Art. 267 [AEUV] den Gerichtshof der Europäischen Union um Auslegung im Wege einer Vorabentscheidung zu ersuchen.

3. Dafür ist knapp der Regelungszusammenhang der Vorlage zu schildern.

3.1. Die Sache betrifft die Bewilligung eines Zuschusses für den Bau und die Einrichtung eines Hotels sowie der dazugehörigen Sportanlagen in der Gemeinde Rossano.

Der Kassationsbeschwerdeführerin wurde ein Kapitalzuschuss für den Bau des Hotels bewilligt. Sie errichtete das Bauwerk, erwarb das Mobiliar und legte der Amministrazione della Regione Calabria (Verwaltung der Region Kalabrien) die nach der Ausschreibung und dem Bewilligungsbescheid erforderlichen Unterlagen (quittierte Rechnungen für die beweglichen Sachen sowie Maßbuch und Kosten- und Massenberechnung für die durchgeführten Arbeiten) vor. Am Ende erfolgte die Abnahme durch den dafür zuständigen technischen Ausschuss, doch die Auszahlung des auf die Arbeiten und die Anlagen bezogenen Zuschussanteils blieb aus, da die Region weitere, Rechnungen gleichwertige Buchungsbelege verlangte.

3.2. Die von der Region Kalabrien bewilligte Finanzierung wurde durch das Operationelle Regionalprogramm [nicht übersetzt] lokale Netze und Systeme des Tourismusangebots [nicht übersetzt] [*Bezugnahme auf das Förderprogramm*] getragen.

Rechtlicher Bezugsrahmen war derjenige der Strukturfonds 2000-2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 [des Rates] vom 21. Juni 1999 [mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. 1999, L 161, S. 1)].

Die bereits genannte Verordnung Nr. 1685/2000 legte die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der **[Or.7]** Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen fest.

Mit den Entscheidungen K(2000) 2050 vom 1. August 2000 [ABl. 2002, L 186, S. 4] und K(2000) 2345 vom 8. August 2000 [ABl. 2002, C 58, S. 19] genehmigte die Europäische Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept und das operationelle Programm für Kalabrien.

3.3. Das italienische Gesetz Nr. 59 vom 15. März 1997 sah in Art. 4 Abs. 4 Buchst. c die Übertragung von Verwaltungstätigkeiten und -aufgaben auch im Bereich der Regional-, der Struktur- und der EU-Kohäsionspolitik auf die Regionen vor; diese Übertragung wurde sodann durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 123 vom 31. März 1998 umgesetzt.

3.4. Nach Kenntnisnahme des regionalen operationellen Programms und nach Abschluss der Programmplanung sah die Region Kalabrien mit dem Regionalgesetz Nr. 7 vom 2. Mai 2001 (Art. 31 *quater*) die Förderung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 [der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. 2001, L 10, S. 33)] vor und bestimmte, dass die Giunta Regionale (Regionalausschuss) in eigenen Rechtsakten die Durchführungsbestimmungen für die Beihilfebewilligung unter Beachtung aller in der Verordnung Nr. [70]/2001 vorgesehenen Voraussetzungen festlegt.

3.5. Mit der Entscheidung Nr. 398 der Giunta Regionale (Regionalausschuss) vom 14. Mai 2002 genehmigte die Region die Vergabebekanntmachung, nach deren Art. 8 u. a. Ausgaben für 1. Grundstücke, 2. Gebäude und Anlagen, 3. Ausstattung und Einrichtung sowie 4. Planung und Studien zuschussfähig waren.

[nicht übersetzt] [*Verzeichnis einzelner zuschussfähiger Ausgaben*]

In Art. 9 der Vergabebekanntmachung fand sich die Vorgabe, dass für Gebäude und Anlagen die Arbeiten anhand der um 15 % erhöhten Preisliste von 1994 des Provveditorato opere pubbliche della Regione Calabria (Beschaffungsamt der Region Kalabrien) in Ansatz gebracht werden **[Or.8]** und für die Bezifferung der nicht vorgesehenen Positionen die vom Projektplaner geschätzten geltenden Marktpreise herangezogen werden.

Art. 11 dieser Ausschreibung bestimmte, dass [nicht übersetzt] die Auszahlung des Zuschusses durch die Bewilligungsmaßnahme mit den vom Begünstigten einzuhaltenden Auflagen geregelt wird.

3.6. Im Bewilligungsbescheid [nicht übersetzt] wurde angegeben, welche Dokumentation vom Begünstigten vorzulegen ist, ohne im Fall von Arbeiten anderes vorzusehen als die Rechnungsführung über die Arbeiten (Maßbuch und Buchhaltungsregister, auf jeder Seite ordnungsgemäß vom Bauleiter und dem begünstigten Unternehmen unterzeichnet).

Art. 4 stellte klar, dass der Zuschuss für die Arbeiten innerhalb der nach dem Bescheid zulässigen Grenzen anhand des Maßbuchs und des

Buchhaltungsregisters mit den Einheitspreisen im Sinne des Art. 9 Buchst. b der Ausschreibung nach Überprüfung durch den Abnahmeausschuss festgesetzt werden sollte.

4. In dem vor dem hiesigen Kassationsgerichtshof angefochtenen Urteil des Berufungsgerichts Reggio Calabria [Anm. d. Ü.: sonst Catanzaro, vgl. oben] wird, obwohl anerkannt wird, dass im vorliegenden Fall die finanzierten Arbeiten tatsächlich im Einklang mit dem genehmigten Projekt ausgeführt worden seien und diesem in Quantität und Qualität entsprochen hätten, [nicht übersetzt] befunden, dass Eurocostruzioni der Zuschuss für den auf die unmittelbar ausgeführten Bauarbeiten bezogenen Teil auch und vor allem wegen der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1685/2000 nicht ausgezahlt werden könne, auf die in der Vergabebekanntmachung und im Bewilligungsbescheid ausdrücklich Bezug genommen werde und die für die Auszahlung des Zuschusses die Dokumentation der Ausgaben durch quittierte Rechnungen und, wo dies nicht möglich sei, durch gleichwertige Buchungsbelege verlange.

[nicht übersetzt] **[Or.9]** [nicht übersetzt]

Die Regelung der europäischen Verordnung ist daher für die Entscheidung des Rechtsstreits sowohl wegen ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall als auch wegen der Kaskadenverweisung durch die Vergabebekanntmachung und den Bewilligungsbescheid relevant.

Das Berufungsgericht hat dann auch dem Inhalt der [unionsrechtlichen] Regelung und insbesondere der (später durch Art. 54 der Verordnung Nr. 1828/2006 aufgehobenen) Verordnung Nr. 1685/2000, die die in Rede stehenden Auszahlungen zum Regelungsgegenstand hat und auf die jedenfalls im Bewilligungsbescheid verwiesen wird, entscheidende Bedeutung beigemessen.

5. Die Kassationsbeschwerdeführerin trägt vor, dass für die zuschussfähigen Ausgaben in Bezug auf Bauwerke und Anlagen, die von ihr unmittelbar hergestellt worden seien und die sich insofern vom Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen unterscheiden, Ausgabenbelege in anderer Weise erbracht werden könnten als durch quittierte Rechnungen und gleichwertige Belege.

Sie beruft sich für dieses Vorbringen auf den nicht abschließenden Charakter folgender Regelung der in Rede stehenden Verordnung (vgl. Ziff. 2.1., „Ausgabenbelege“, der Regel Nr. [1] des [Anhangs], auf den Art. 1 verweist): *„In der Regel sind die von den Endbegünstigten als Zwischenzahlungen und Restzahlungen getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.“* [Anm. d. Ü.: Der vom vorlegenden Gericht an dieser Stelle wiedergegebene Text entspricht dem der Verordnung Nr. 1685/2000 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. 2004, L 72, S. 66).]

Tatsächlich heißt es im italienischen Text fast gleichlautend: *„In der Regel sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen [Or.10] durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.“* [Anm. d. Ü.: Der vom vorlegenden Gericht an dieser Stelle wiedergegebene Text entspricht dem der Verordnung Nr. 1685/2000 in ihrer Urfassung.]

Entsprechendes sehen die Texte in französischer und in englischer Sprache vor:

„En règle générale, les paiements effectués par les bénéficiaires finals sont accompagnés des factures acquittées. Si cela s'avère impossible, ces paiements sont accompagnés de pièces comptables de valeur probante équivalente“; [Anm. d. Ü.: Der vom vorlegenden Gericht an dieser Stelle wiedergegebene Text entspricht dem der Verordnung Nr. 1685/2000 in ihrer Urfassung.]

bzw.

„As a rule, payments by final beneficiaries shall be supported by receipted invoices. Where this cannot be done, payments shall be supported by accounting documents of equivalent probative value“. [Anm. d. Ü.: Der vom vorlegenden Gericht an dieser Stelle wiedergegebene Text entspricht dem der Verordnung Nr. 1685/2000 in ihrer Urfassung.]

Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführerin bringt die Wendung *„in der Regel“* nur einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, der nicht notwendigerweise abschließend und in Einzelfällen einer differenzierten Herangehensweise zugänglich sei.

Diese Lesart ist keineswegs ausgemacht, da die Wendung ebenso wie diejenigen in den anderen Unionssprachen gleichbedeutend ist mit *„[ohne] ganzheitlichen [Diskurs] und ohne ein Eingehen auf spezifische Einzelfälle“* und keine Abweichungen – zumindest nicht eindeutig – von dem zuzulassen scheint, was für alle Fälle vorgesehen ist.

Außerdem scheint das Unionsrecht die unmittelbare Errichtung eines Gebäudes durch den Endbegünstigten mittels eigener Materialien, Werkzeuge und Arbeitskräfte zumindest nicht ausdrücklich als finanzierte Intervention zu betrachten, während der Erwerb von Gebrauchsgütern (Regel Nr. 4), der Erwerb von Grundstücken (Regel Nr. 5), der Erwerb eines bereits errichteten Gebäudes (Regel Nr. 6) und die Vergabe von Unteraufträgen (Regel Nr. 1 Ziff. 3.) vorgesehen sind; darüber hinaus sieht der besagte Anhang in Regel Nr. 1 (Ziff. 1.5. bis 1.8.) verschiedene Sonderfälle von nicht abrechenbaren Kosten (Abschreibungen, Sachleistungen, Gemeinkosten) vor.

[Or.11]

6. Unter diesen Umständen sieht sich der Kassationsgerichtshof gehalten, den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV um Auslegung im Wege einer Vorabentscheidung und Beantwortung folgender Fragen zu ersuchen:

1. *Verlangt die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen, insbesondere die „Ausgabenbelege“ betreffende Ziff. 2.1. der Regel Nr. 1 ihres Anhangs, dass der Nachweis der von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen notwendigerweise durch quittierte Rechnungen erbracht werden muss, auch wenn die Finanzierung dem Begünstigten zur Errichtung eines Gebäudes mittels eigener Materialien, Werkzeuge und Arbeitskräfte bewilligt wurde, oder kann es davon eine andere Ausnahme geben als diejenige, die ausdrücklich für den Fall der Unmöglichkeit vorgesehen ist, in dem „gleichwertige Buchungsbelege“ vorzulegen sind?*

2. *Wie ist der vorstehende Begriff „gleichwertige Buchungsbelege“ auszulegen?*

3. *Stehen die genannten Bestimmungen der Verordnung insbesondere einer nationalen und regionalen Regelung sowie den anschließenden Verwaltungsmaßnahmen zu ihrer Durchführung entgegen, die für den Fall, dass die Finanzierung dem Begünstigten zur Errichtung eines Gebäudes mittels eigener Materialien, Werkzeuge und Arbeitskräfte bewilligt wird, ein System zur Kontrolle der durch die öffentliche Hand finanzierten Ausgaben mit folgenden Komponenten vorsehen:*

a) *einer Vorabbezeichnung der Arbeiten auf der Grundlage einer regionalen Preisliste für öffentliche Arbeiten sowie für die darin nicht vorgesehenen Positionen anhand der vom Projektplaner geschätzten geltenden Marktpreise,*

b) *einer Anschlussrechnungslegung unter Vorlage der Rechnungsführung über die Arbeiten in Form des jeweils auf jeder Seite ordnungsgemäß vom Bauleiter und dem begünstigten Unternehmen unterzeichneten Maßbuchs und Buchhaltungsregisters [Or.12] sowie der Überprüfung und Bestätigung der ausgeführten Arbeiten auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Einheitspreise durch einen von der zuständigen Regionalverwaltung eingesetzten Abnahmeausschuss?*

[nicht übersetzt] [Verfahrenstechnisches]

So entschieden in Rom [nicht übersetzt] am 12. November 2020

[nicht übersetzt]